

Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz:

→ Ausnahmegenehmigung beantragen

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen verboten, die geeignet sind, die Ruhe dieses Tages zu beeinträchtigen. Aus wichtigem Grund können Befreiungen von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 des SächsSFG erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Ausführlich begründeter Antrag** auf Befreiung von den Schutzvorschriften der §§ 4 und 6 SächsSFG
- Antrag sollte spätestens 4 Arbeitswochen zuvor eingereicht werden, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen der Religionsgemeinschaften noch erfolgen können

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzgl. Sonn- und Feiertagsgesetz mit kurzer Erläuterung was während der Veranstaltung vorgesehen ist.

Bearbeitungskosten

Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus § 6 SächsVwKG i. V. mit der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsischen Kostenverzeichnis - 10.SächsKVZ) lfd. Nr. 12 Tarifstelle 9 vom 16. August 2021 / Fassung gültig ab 01. Oktober 2021.

Der Gebührenrahmen beläuft sich hierbei von 60 – 450 €.

Hinweise:

- An folgenden Tagen kommt keine Befreiung nach dem SächsSFG in Betracht: **Karfreitag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag**
- Eine Ausnahmegenehmigung zu den Regelungen des SächsSFG bedarf eines wichtigen Grundes im öffentlichem Interesse.
- **Wirtschaftliche Gründe stellen keinen Genehmigungsgrund nach § 7 SächsSFG dar.**
- Eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 SächsSFG ersetzt andere notwendige Genehmigungen nicht. Bitte erkundigen Sie sich vorab über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.